

INFORMATIONEN

zur **Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis** und zur **Missio Canonica**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wollen als angehende Lehrerinnen und Lehrer katholischen Religionsunterricht erteilen. Zu diesem Entschluss beglückwünschen wir Sie auch im Namen des Herrn Erzbischofs und wünschen Ihnen Erfolg auf diesem Weg.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und gleichzeitig ein Fach mit einem spezifischen Erwartungs- und Anforderungsprofil, wodurch sich eine besondere Verantwortung ergibt

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) verlangt in Artikel 25, Abs. 2: "Die Lehrer bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft."

Das Konkordat legt in Art. 7 § 3 fest: "Die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts setzt die Bevollmächtigung durch den zuständigen Diözesanbischof voraus."

Die Missio Canonica wird auf der Basis der kirchlichen und staatlichen Rechtsgrundlagen verliehen und stellt entsprechend des Verständnisses der Gemeinsamen Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland einen wichtigen Ausdruck des Vertrauens, der wechselseitigen Wertschätzung und des Einstehens füreinander dar. Daraus ergibt sich ein ganz besonderes Solidarverhältnis mit den zukünftigen Religionslehrerinnen und Religionslehrern.

Dieses soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit stärken und immer wieder ermutigen. Wir freuen uns, Sie auf dem Weg, für den Sie sich entschieden haben, zu begleiten und wünschen Ihnen von Herzen alles Gute und Gottes Segen

Mit freundlichem Gruß

Hans-Dieter Franke
Ordinariatsrat
Ltd. Realschulrektor i. K.

Thomas van Vugt
Leiter des Religionspädagogischen Seminars
Schulamtsdirektor i. K.

I. Rahmenrichtlinien und rechtliche Grundlagen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 15.3.1973 die nachstehenden **Rahmenrichtlinien** erlassen:

1. Die Erteilung der Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica erfolgt in den (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einheitlich.
2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern aller Schularten auf Antrag die Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.
3. Die Missio Canonica kann nach bestandener II. Staatsprüfung auf Antrag verliehen werden.
4. Die jeweiligen Anträge werden auf einem Formblatt gestellt. Dieses ist beim Mentorat für Lehramtsstudierende oder in der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht der Erzdiözese erhältlich.
5. Die Anträge bearbeitet im Auftrag des Herrn Erzbischof das Erzbischöfliche Ordinariat. In besonderen Fällen wird der Antrag dem Herrn Erzbischof über eine von ihm einberufene Kommission zur persönlichen Entscheidung vorgelegt.
6. Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist. Der Antragsteller hat das Recht, für das Gespräch mit der Missio-Kommission eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Die Ergebnisse der Kommission werden dem Herrn Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt.
7. Kriterien für eine Verleihung der Missio Canonica sind:
 - Die Religionslehrkraft ist bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche zu erteilen.
 - Die Religionslehrkraft beachtet in ihrer persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche.
8. Die Missio Canonica gilt für die (Erz-) Diözesen des jeweiligen Bundeslandes, dem der Antragsteller / die Antragstellerin zugehört. Ein eventueller Entzug wird allen Ordinariaten des jeweiligen Bundeslandes und der zum Zeitpunkt der Entziehung zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Grundsätzlich gilt uneingeschränkt:

- Die Religionslehrkraft muss Mitglied der römisch-katholischen Kirche sein.
- Die Religionslehrkraft schließt eine kirchenrechtlich gültige Ehe.
- Die Religionslehrkraft lässt ihre Kinder katholisch taufen und erzieht sie in diesem Glauben.
- Die Religionslehrkraft nimmt aktiv am Leben der Pfarrgemeinde teil.

II. Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis – Missio Canonica

1. Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis

Beantragung vor Eintritt in die Seminarphase

Einzureichende Unterlagen:

- a. Antrag auf Erteilung der Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis mit Personalbogen
- b. Beglaubigte Kopie des Tauf- und Firmzeugnisses
- c. Die Versicherung der Antragstellerin / des Antragstellers, dass sie/er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche glaubwürdig erteilt
- d. Namen und Anschriften von Personen, die für die Antragstellerin/ den Antragsteller Referenzen abgeben können, eine davon von einem Priester
- e. Beizufügen (bzw. nachzureichen) sind dem Antrag:
 - Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die I. Staatsprüfung
 - ausgefüllter Studienbegleitbrief

Da die Urkunde erst nach Eingang und Prüfung aller Unterlagen (Referenzen, Zeugnis der ersten Staatsprüfung) ausgestellt werden kann, bekommen diejenigen Antragsteller/innen, die sich zum staatlichen Vorbereitungsdienst anmelden, zur Vorlage beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. bei den zuständigen Bezirksregierungen vorab eine schriftliche Bestätigung, dass sie nach bestandener Prüfung und bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen die Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erhalten werden.

2. Missio Canonica

Beantragung gegen Ende der Seminausbildung

Einzureichende Unterlagen:

- a. Antrag auf Erteilung der Missio Canonica mit Personalbogen
- b. schriftlich erklärte Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen
- c. Beglaubigte Kopie des Tauf- und Firmzeugnisses
- d. Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die II. Staatsprüfung
- e. Angabe zweier Referenzpersonen (vollständige Adresse), eine davon von einem Priester
- f. Mentoratsunterlagen

Das Erzbischöfliche Ordinariat holt im Auftrag des Herrn Erzbischof die Referenzen selbst ein. Wir bitten Sie, mit den von Ihnen benannten Referenzpersonen diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Die Referenzgeber für die Erteilung der Missio Canonica können mit den Referenzpersonen für die Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis identisch sein.

Die Missio Canonica wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes durch den Herrn Erzbischof oder den Herrn Weihbischof verliehen.

III. Fort- und Weiterbildung

Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Angebote zur Fort- und Weiterbildung des Religionspädagogischen Seminars der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht hingewiesen, die Ihnen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Förderschulen tragen die Fachmitarbeiter/-innen und Schulbeauftragten der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht in den Schulamtsbezirken bzw. Dekanaten Sorge. Sie sind erste Ansprechpartner/-innen bei allen Fragen der Organisation und Fortbildung im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht.

Für den Bereich der Beruflichen Schulen, der Realschulen und Gymnasien wird die Fortbildung durch entsprechende Fachmitarbeiter/-innen der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht des Erzbischöflichen Ordinariats bzw. durch staatliche Stellen durchgeführt.

IV. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/-innen der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht

Hans-Dieter Franke, Ltd. Realschulrektor i. K., Ordinariatsrat	☎ 0951/502-640
Thomas van Vugt, Schulamtsdirektor i. K., Dipl.-Theol., Dipl.-Päd.	☎ 0951/502-642
Helmut Kormann, Schulrat i. K.	☎ 0951/502-652
Gabriele Marsch, Schulrätin i. K., Dipl.-Theol.	☎ 0951/502-644
Ralph Olbrich, Seminarleiter i. K., Dipl.-Theol.	☎ 0951/502-651
Vitus Trunk, Seminarrektor i. K., Dipl.-Rel. Päd.	☎ 0951/502-648
Franz Zwosta, Schulrat i. K., Dipl.-Theol.	☎ 0951/502-645